

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung des Statuts für das Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid (neusprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium) vom 28. Mai 1888 mit Nachträgen vom 26. Juli 1898, 24. Nov. 1950 und 09. Februar 1960

§ 1

Das Zeppelin-Gymnasium ist eine evangelische höhere Lehranstalt der Stadt Lüdenscheid mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die Stadt ist zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet und verwaltet dieselbe nach den für Schulen dieser Art bestehenden Bestimmungen unter Aufsicht der staatlichen Behörden. Sie ist zugleich alleiniger Patron der Schule.

§ 2

Die Ausübung der städtischen Verwaltungs- und Patronats-Rechte und -Pflichten wird innerhalb bestimmter nachstehend näher bezeichneter Grenzen einem Kuratorium übertragen, welches aus 10 Mitgliedern besteht, die sämtlich der evangelischen Konfession angehören müssen.

§ 3

Die zehn Mitglieder des Kuratoriums sind folgende:

1. Sechs von der Stadtvertretung aus der eigenen Mitte gewählte Mitglieder. Jedes dieser Mitglieder kann sich durch ein Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten lassen, sofern dieses der evangelischen Konfession angehört.
2. Der Oberstadtdirektor.

Gehört der Oberstadtdirektor nicht der evangelischen Konfession an, so wählt die Stadtvertretung einen Beamten der Stadt an seine Stelle. Der Oberstadtdirektor oder der an seine Stelle gewählt Beamte der Stadt kann sich durch seinen jeweiligen Vertreter im Amt auch im Kuratorium vertreten lassen, sofern dieser der evangelischen Konfession angehört.
3. Zwei Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid, die vom Presbyterium bestimmt werden. Jeder dieser Pfarrer kann sich durch einen vom Presbyterium bestimmten Pfarrer der Evangelischen Kirche vertreten lassen.
4. Der Direktor des Zeppelin-Gymnasiums.

Bei Vakanz vertritt ihn sein vom Schulkollegium in Münster beauftragter Vertreter.

§ 4
fällt fort

§ 5
fällt fort.

§ 6

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Amt bis zur Neuwahl des Kuratoriums dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Das Kuratorium hat im allgemeinen alles zu veranlassen, was das Wohl und Gedeihen der Schule zu fördern geeignet ist, insbesondere aber folgende Rechte bzw. Pflichten:

1. Es verwaltet das eigene Vermögen der Anstalt, entwirft den Jahres-Etat und hat innerhalb des genehmigten Etats die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, die Rechnungen zu revidieren, dieselben den städtischen Behörden zur Entlastung zu überreichen und gezogene Monita zu erledigen.
2. Es hat die Schullokale, Schulutensilien und Lehrmittel zu überwachen, evtl. deren Reparatur und Ergänzung nach Anhörung des Direktors zu veranlassen.
3. Es wählt den Direktor und die Lehrer der Anstalt, beantragt zuständigen Orts deren Bestätigung und verteilt, unbeschadet der Aufsichtsrechte der Staatsbehörde die etatsmäßige Besoldungssumme auf die einzelnen Lehrerstellen, sowie etwaige Remunerationen nach Anhörung des Direktors an die mit dem remunerierten Unterricht betrauten Lehrer.
4. Es entscheidet über Gesuche um teilweisen oder gänzlichen Erlaß von Schul- und Eintrittsgeld. Die Summe sämtlicher Befreiungen darf 10 Prozent der Solleinnahmen nicht überschreiten.
5. Es hat von allem, was Ehre und Blüte der Anstalt zu beeinträchtigen droht, Kenntnis zu nehmen, auf etwaige in dieser Beziehung sich herausstellende Übelstände den Direktor aufmerksam zu machen und deren Abstellung zu veranlassen, insbesondere die Handhabung der Schuldisziplin zu beachten, weshalb der Direktor ihm von allen schweren Disziplinarfällen Mitteilung zu machen und überhaupt über den inneren Zustand der Anstalt von Zeit zu Zeit Vortrag zu halten hat.
6. Es nimmt teil an den Schulfeierlichkeiten, den öffentlichen und Entlassungsprüfungen.
7. Es deputiert ein stimmberechtigtes Mitglied zu der Entlassungsprüfungskommission und ist überhaupt berechtigt, auch allen nicht öffentlichen Prüfungen beizuwohnen.

8. Es hat die Pensionierung des Direktors und der Lehrer, welche sich unbeschadet besonderer Vereinbarungen, nach den für Lehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen regelt, vorzubereiten und dieselbe gegebenenfalls bei den städtischen Behörden zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Schulkollegium.

§ 8

Das Kuratorium verkehrt in allen inneren Angelegenheiten, soweit sie seiner Verfügung unterliegen, direkt mit dem Schulkollegium zu Münster, in äußeren Angelegenheiten zunächst mit den städtischen Behörden, deren Beschlußfassung alle seine diesbezüglichen Anträge unterliegen, insbesondere jegliche Erhöhung des Ausgabeetats, sowie die Zuweisung anderer Schullokale.

§ 9

Die Mitglieder des Kuratoriums versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von vier Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Durch Beschluß des Kuratoriums können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. In jedem Falle muß die Zusammenberufung unter Benennung der Gegenstände der Verhandlung und, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher statthaben.

§ 10

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sechs Mitglieder sich zu der Sitzung eingefunden haben. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kuratoriums zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11

Zu einem gültigen Beschluß ist Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Verhandlung solcher Gegenstände, welche die Person eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Abstimmung enthalten, auch sich auf besonderen Beschluß des Kuratoriums während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 12

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, aufgrund dessen der Vorsitzende die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu verfügen und die Schriftstücke im Namen des Kuratoriums zu unterzeichnen hat.

§ 13

Die Verteilung der verschiedenen Geschäfte bleibt den Mitgliedern überlassen. In Fällen, wo eine Einigung nicht herbeizuführen ist, steht dem Vorsitzenden das Recht der Verteilung zu.

§ 14

Schul- und Eintrittsgeld wird halbjährlich pränumerando erhoben, soweit nicht auf Grund dieses Status oder auf Beschluß des Kuratoriums (s. § 7, 4) Befreiungen oder Ermäßigungen eintreten. Die Schulgeldlisten sind am Anfang eines jeden Halbjahres vom Direktor aufzustellen und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu weiterer Veranlassung zu überweisen.

§ 15

Abänderungen dieses Statuts können sowohl von dem Patron, als von der Schulaufsichtsbehörde nach dem sich ergebenden Bedürfnisse beantragt bzw. gefordert werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Schulkollegiums; solange diese nicht erfolgt ist, behält das Statut auch im Fall einer Erweiterung oder Veränderung der Anstalt Gültigkeit.

Lüdenscheid

Das Kuratorium
des Zeppelin-Gymnasiums Lüdenscheid

Born
Däumer
Carl Kuhn

Hugo Reck

Willy Hoffmeister
Lotte Moorß

Köllner
Siebel

Gustav Ihlhoff

Richard Hueck

Lüdenscheid, 29. November 1950

Bestätigt
Münster, den 17. Dezember 1950
Schulkollegium in Münster
Im Auftrag

(Siegel)

Fitte